Hausgesetzes bedarf. Jene Vorschrift des a 14 BA ist besonders beachtenswert für die Frage, ob in einer standesherrlichen Familie eine Mißheirat stillschweigend und durch konkludente Handlungen der Agnaten in eine ebenbürtige Ehe umgewandelt werden kann. Erscheint an sich ein Hausgesetz solchen Inhalts auch durch stillschweigende Vereinbarung denkbar, so würde doch das Erfordernis der Vorlegung an den Landesherrn nicht gewahrt sein. Es müßte also schon ein entsprechendes Gewohnheitsrecht in der betreffenden Familie entwickelt sein, vgl. Loening 63 Anm. 1.

Literatur. Sehr ausführliche Literaturangaben bei Gierke, Deutsches Privatrecht, Band I, 142 ff zu § 19: Die autonomische Satzung, ferner zu § 47: Der hohe Adel 397 ff. Außer den dort angeführten Werken kommen vornehmlich in Betracht die Denkschriften über „Die A. der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart" von Loening 1905, und „Die standesherrliche A. im heutigen deutschen bürgerlichen Recht" von Oertmann 1905, beide unter Angabe und Berücksichtigung der gesamten älteren Literatur. Beachte bei Oertmann namentlich auch Teil III: „Besonderheiten der Landesgesetze" 150 ff. Aus jüngster Zeit Goldschmidt, Die Sonderstellung der Mediatisierten Preußens nach dem öffentlichen Rechte Preußens und des deutschen Reiches (1909), ferner Heß, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherren in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, endlich H. Kinne, Die Autonomie der Kommunalverbände in Preußen, 1908. Die wichtigsten Quellenwerke für die A. des Hochadels sind H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde., 1862—1882; von Zangen, Die Verfassungsgesetze usw. 1, 1828 S 216—640; Bd. 3, 1836 S 213—253; ferner die Uebersichten bei Kohler, Die standesrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen Adels 216 ff und bei Klüber, Bundesstaatsrecht § 316. **Schücking.**

Baden

(Großherzogtum)

Bundesrat 3 Stimmen; Reichstag 14 Abgeordnete

Größe 15 068 qkm (mit der zu Baden gerechneten Bodenseefläche 15 250 qkm) — Einwohner 2 010 728 (1905), auf 1 qkm 134 Einwohner.

Etat 212 525 415 Mk. (Finanz Gesf für 1910 u. 1911)

A. Staatsrecht, Entwicklung (S. 298);
B. Behördenorganisation (S. 302).

A. Staatsrecht, Entwicklung

§ 1. Die Territorialbildung im älteren Reiche. § 2. Die Entwicklung zum Großherzogtum. § 3. Entstehung der badischen Verfassung. § 4. Fortentwicklung der Verfassung. § 5. Die heutige Verfassung. § 6. Der konstitutionelle Gedanke auf dem Gebiete der Verwaltung: Selbstverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 1. Die Territorialbildung im älteren Reiche. Die Entwicklung des badischen Staatsgebietes hängt zunächst eng zusammen mit der Geschichte des zähringischen Fürstenhauses. Eine sichere Genealogie desselben beginnt mit Berthold I. dem Bärtigen, welcher neben anderen Besitzungen und Aemtern in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts (seit 1028?) auch die Grafschaft im Breisgau innehatte. Er erlangte im Jahre 1061 das Herzogtum Kärnthen mit der Markgrafschaft Verona. Obwohl er diese Länder nicht zu behaupten vermochte, bildeten sie doch die Grundlage für die von ihm und seiner Familie geführten Titel „Herzog" und „Markgraf".

Die, wie jetzt festgestellt ist, jüngere Linie, beginnend mit Berthold II., ist die der Herzöge von Zähringen, so genannt von der Verbindung des Herzogtitels mit der Stammburg Zähringen. Ihr fiel der größte Teil der Familiengüter im Breisgau, nicht aber die Grafschaft in demselben zu. Sie starb schon 1218 mit Berthold V. aus und ihr Besitz ging dem agnatischen Gesamthause zu gunsten verschwägerter Linien, namentlich der Grafen von Urach, verloren. Der älteste Sohn Bertholds I., Hermann I., war bereits 1074 vor seinem Vater verstorben; sein Sohn Hermann II. bezog den Titel „Markgraf" auf seine Burg B. im Ufgau und nannte sich „Markgraf von Baden". In seinem Geschlechte wurde die Grafschaft (Markgrafschaft, später Landgrafschaft) im Breisgau erblich, welche die Grundlage für die Entwicklung der Landeshoheit in den badischen Territorien des Breisgaus abgegeben hat. Daneben hatte Hermann II. auch einige breisgauische Eigengüter in der Gegend des Schlosses Hachberg (Hochberg, Hochburg) erhalten.

Um das Jahr 1190 fand eine erste Teilung der markgräflichen Linie statt. Der älteste Sohn Hermanns IV., Hermann V., übernahm die badischen Hauptlande mit der Stammburg B., während dem jüngeren Heinrich I. die breisgauischen Besitzungen zufielen. Diese letztere Linie führte später ausschließlich den Titel „Markgraf von Hachberg," zweigte aber wiederum um 1306 eine jüngere Linie von sich ab, welche sich von dem Schlosse Sausenberg im oberen Breisgau als „Markgrafen von Sausenberg" bezeichnete. Diese Speziallinie vermehrte ihren Besitz namentlich durch Erwerb der Herrschaften Rötteln und Badenweiler.

Mit der Zeit zog die Hauptlinie der Markgrafen von B. die erweiterten Besitzungen der abgezweigten Linien wieder an sich. Zunächst fielen mit dem Aussterben der hachbergischen Speziallinie im Jahre 1420 deren Herrschaften Hachberg und Usenberg infolge eines im Jahre 1415 geschlossenen Kaufvertrages ihr wieder zu und ebenso erwarb sie mit dem Aussterben der sausenbergischen Speziallinie 1503 deren obengedachte Besitzungen auf Grund des im Jahre 1490 geschlossenen sogen. röttelnschen Gemächdes (Erbvertrages). Auf solche Weise hatte sich ein ansehnliches, wenn auch zersplittertes landesherrliches Territorium in der Hand des markgräflich-badischen Hauses vereinigt, zumal auch die badische Hauptlinie ihre Besitzungen inzwischen, namentlich durch Erwerb von Teilen der Grafschaften Eberstein und Sponheim, vermehrt hatte. Doch blieb ihm das Schicksal erneuter Teilung nicht erspart, welche durch das Testament Markgraf Christophs von 1515 eingeleitet wurde.

Auf Grund desselben und eines im Jahre 1535 geschlossenen Teilungsvertrages zweiten sich nunmehr die beiden Linien der Markgrafen von Baden-